-Arbeitnehmerforderungen

Werden durch den Insolvenzentgeltfond bezahlt. In diesen, zahlen alle Arbeitgeber 0.4% der Bruttolohnsumme monatlich ein. Die entsprechenden Forderungen werden vom Insolvenzentgeltfond bei den sonstigen Forderungen angemeldet.

-Sonstige Forderungen

Alle anderen Forderungen vom Finanzamt, der GKK, der Lieferanten, der Banken und dem Insolvenzentgeltfond werden, wie in der Tagsatzung vereinbart, mit einer Quote beglichen. Nachdem alle Forderungen bestätigt sind und die Quote bezahlt ist, ist der Konkurs abgewickelt. Zeigt sich während des Verfahrens, dass mehr Vermögen vorhanden ist als angenommen so können die Gläubiger den Schuldner in ein Sanierungsverfahren schicken. Der Schuldner selbst hat darauf, zumindest rechtlich gesehen, keinen Einfluss. Außerdem wird das Verfahren an den Strafgerichtshof weitergeleitet, der überprüft ob es zu strafrechtlichen Strafbeständen gekommen ist und eine Betrügerische oder grob fahrlässige Krida vorliegt, bzw. ob es zu einer Gläubigerbegünstigung gekommen ist.

4) Außergerichtliche Insolvenz

Kommt in der Praxis immer dann vor, wenn ein Schuldner ohne ein Gericht einzubinden, seinen Gläubigern im Verhandlungsweg eine entsprechend hohe Quote z.B. 70% anbietet und diese im Verhandlungsweg, beschlossen wird, ohne Einbindung des Insolvenzgerichts.

Vorteil:

• keine Gerichtskosten

• Keine Eintragung ins Firmenbuch

• Rasche Abwicklung

5) Privatinsolvenz

Dürfen alle Privatpersonen, auch Unternehmer, die in Konkurs gegangen sind, in Anspruch nehmen. Werden üblicherweise nicht über das Insolvenzgericht abgewickelt (außer es geht um große Vermögen), sondern in einem dem Gericht vorgelagerte Stelle, der Schuldnerberatungsstelle. Im Gegensatz zum Unternehmenskonkurs, bei welchem die Schuldner ausgeschlossen sind, sind beim Privatkonkurs, die Schuldner aktiv am Verfahren beteiligt und sie werden dann ausgeschlossen, wenn sie Vermögen verheimlichen, Einkünfte nicht angeben oder keine aktiven Schritte setzten, die Schulden zu vermindern. Der Ausschluss bedingt eine Verfahrensdauer von 30 Jahren. Das heißt der Schuldner hat 30 Jahre für seine Schulden zu haften.

In der Praxis kommt es üblicherweise zu einem sogenannten Abschöpfungsverfahren. Das heißt, der Schuldner hat von all seinen Einkünften, alles was über das Existenzminimum hereinkommt, an die Gläubiger zu überweisen.

Dauer des Verfahrens: 5 Jahre. Es gibt keine Mindestquote mehr. Danach ist der Gläubiger Schuldenfrei, wobei aber während des Verfahrens sämtliches Vermögen verwertet wurde. Außer Liegenschaften mit einem gegenseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbots.